

## **Satzung des Kneipp-Vereins Kassel e.V.**

Alle Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Kassel e. V.

Er hat seinen Sitz in Kassel.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kassel eingetragen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten**

Der Kneipp-Verein Kassel e. V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V. , Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Hessen e.V.

Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen –sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt– allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere,
  - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
  - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,

- c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
  - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
  - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch,
- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzept der Kneippschen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser.
  - b) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneippscher Gesundheitseinrichtungen.
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab 10 Jahren und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung/Formblatt auch elektronisch beim Vorstand beantragt. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zu einer Familie gehörenden Personen beantragt werden.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Als „Fördernde Mitglieder“ können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die betreffende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen aus sachlichen Gründen unterschiedlich festgesetzt werden. Ebenso ist eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen.
- (4) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im 1. Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - (a) Austritt
  - (b) Ausschluss
  - (c) Tod
  - (d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
  - (e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.
- (6) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirats Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahresmitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen. Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Abweichend davon kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung als schriftliche oder als digitale Mitglieder-Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung, oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und digitaler Veranstaltung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Die Form der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Bei der Wahl über die Form der Mitgliederversammlung hat er Rücksicht auf die Mitglieder zu nehmen. Der Vorstand muss bei der digitalen Mitgliederversammlung gewährleisten, dass potentiell jedes Mitglied an der Versammlung teilnehmen kann und dem Mitglied hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe keine Nachteile gegenüber einer Präsenzversammlung entstehen.

Der Vorstand gewährleistet die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung, indem er geeignete technische Vorrichtungen nutzt, in deren Rahmen die Mitglieder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausüben können. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, wie die Auswahl der zu verwendenden Software und Programme, legt der Vorstand per Beschluss fest. Die Rahmenbedingungen werden den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Der Vorstand hat bei der Durchführung einer digitalen oder hybriden Versammlung zu gewährleisten, dass ausschließlich berechtigte Mitglieder Zugang zu der Versammlung und Stimmabgabe erhalten. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern erst unmittelbar vor der Versammlung per E-Mail bekannt zu geben. Die Mitglieder haben die Pflicht, die erhaltenen Zugangsdaten sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten sollen für jede Mitgliederversammlung neu generiert werden.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen das teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nachträglich anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit vier Wochen Frist einberufen werden. Sie müssen durchgeführt werden, wenn dies
  - a) der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder
  - b) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt.
- (5) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe kann mündlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die konkrete Form der Stimmabgabe legt der Vorstand spätestens unmittelbar vor der Stimmabgabe fest. Dabei hat er sich daran zu orientieren, ob die Abstimmung vor Ort, schriftlich, digital oder hybrid stattfindet.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Geschäfts- Kassen- und Rechenschaftsberichts,
  - b) Entlastung von Vorstand,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d) Abwahl und Wahl von Vorstand, Beirat, und Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer im Falle einer Vereinsauflösung (nach § 17 der Satzung). Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (9) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst in der übernächsten Wahlperiode möglich. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch den Protokollführer bestimmt. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie bedarf in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung.  
Zur Niederschrift gehört auch die Anwesenheitsliste.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern.  
Diese verteilen die Ämter (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer) unter sich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt.  
Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein und bleibt bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt als Schatzmeister oder Schriftführer ausüben. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme im Vorstand.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine Ergänzung des Vorstands bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das so berufene neue Vorstandsmitglied hat bis zu seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im Vorstand und übernimmt Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Niederschrift gehört auch die Anwesenheitsliste.

## **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch andere Vereinsmitglieder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Alle Geldbewegungen von grundsätzlicher Bedeutung, auch solche im Sinne des vorstehenden Absatzes (1), bedürfen vor der Ausführung durch den Schatzmeister der möglichst schriftlichen Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters. Hierunter fallen nicht die im Haushaltsplan veranschlagten laufenden (wiederkehrenden) Einnahmen und Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsablaufes unumgänglich sind.
- (3) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss drei Wochen vor Beginn der Sitzung ergangen sein. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben. Für deren Erlass und Änderung ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt.

## **§ 15 Beirat**

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit etwa zwei Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder müssen dem Kneipp-Verein angehören. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Beiratsmitglieder berufen.
- (3) Der Beirat ist bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Ein Vorstandsmitglied führt ohne Stimmberechtigung den Vorsitz im Beirat. Bei Stimmgleichheit des Beirates gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Beirats und des Vorstands können gemeinsam abgehalten werden. Auch die Beiratsmitglieder werden von dem jeweils vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des Kneipp-Vereins Kassel e.V. werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sitzungsleiter

Protokollführerin

.....

.....

Heinz Preitauer

Ingrid Diehl

Kassel, 10. Juni 2022